

Öffentliches Protokoll



Meeting : 18. Tierschutzratsitzung

Ort: BMG, BAG Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Sitzungssaal II

Datum: 17.11.2009

Zeit: 10:00 bis 15:45Uhr

1

2 Tagesordnung gemäß Einladung

3

4 **A. Formalia**

5 TOP 1. Begrüßung

6 TOP 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

7 TOP 3. Erläuterung der Tagesordnung

8 TOP 4. Ev. Korrektur/Ergänzung und Annahme des Protokolls der 17. Sitzung vom
9 23.06.2009

10

11 **B. Zur Beschlussfassung vorgesehene Entwürfe oder Anträge**

12 TOP 5. Neuerlicher Antrag zum Enthornen von Kälbern

13 TOP 6. Antrag zum Verbot der Haltung von kupierten Hunden

14 TOP 7. Antrag auf neuerliche Thematisierung der Kennzeichnungspflicht für betäu-
15 bungslos erschlachtetes Fleisch

16 TOP 8. Anträge zur Haltung von Krustentieren:

17 8.a. Antrag auf neuerliche Befassung des TSR mit der Betäubungspflicht bei
18 Krustentieren nach einer Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 1650/J
19 vom 19.5.2009 seitens des HBM

20 8.b. Antrag auf Beschlussfassung des TSR, die Hälterung und der Lebendver-
21 kauf von Krustentieren sei zu verbieten

22 TOP 9. Antrag auf nachträgliche Beurteilung der Tierkennzeichnungs- und Registrie-
23 rungsverordnung 2009 (TKZVO 2009) in Bezug auf die Kennzeichnung von
24 Equiden

25 TOP 10. Antrag auf Befassung der stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und in
26 gewerblichen Tierhaltungen“ mit den Ergebnissen der Studie „PRO ZOO: Evalu-
27 erung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das neue Tier-
28 schutzgesetz“

29 TOP 11. Antrag zum Thema „Ausmaß der Unterrichtsstunden in den Fächern Hunde-
30 und Katzenhaltung im Lehrgang gem. Anl. 3 zur TH-GewV“

31 TOP 12. Antrag auf Stellungnahme des TSR zur Tierschutzrelevanz der Rodeodisziplin
32 des „Cutting“

33

34

35 **C. Zur Diskussion vorgesehene Entwürfe oder Anträge**

36 TOP 13. Anhörung des TSR zu einem Vorschlag zur Ergänzung der 1. THVO gemäß §
37 44 Abs. 5a TSchG (10 %- Regelung) (BMG).

38 TOP 14. Konkretisierung der Vorschriften der GO des TSR § 12 Abs (6) in Zusammen-
39 hang mit § 11 Abs (1) und (3) „Protokollführung in den AG des Rates“

40 TOP 15. Anpassung des § 39 TSchG – Tierhalteverbot

41

42 **D. Zur Information**

- 43 TOP 16. Hundetrainerausbildung
44 TOP 17. Bericht der neuen ahAG „Schutz von Schalenwild“
45 TOP 18. Bericht der stAG „Tierschutz im Bereich der gewerblichen Tierhaltungen und
46 bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ zum Thema „Auslegungsprob-
47 lem „Fahr- und Reitbetrieb“ in Bezug auf die Gewerbeordnung“
48 TOP 19. Bericht der stAG „Tierschutzförderung“
49 TOP 20. Bericht der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“
50 TOP 21. Post- und Maßnahmenbericht des Vorsitzenden
51 21. a. Bericht über das Zirkulationsverfahren zur Genehmigung des Protokolls der
52 16. TSR- Sitzung
53 21. b. Bericht über die Umleitung eines Antrages der Stmk. LR vom 04.11.2009,
54 19.10.2009 und 30.9.2009 an den TSR zur Bearbeitung der Haltungsbedingun-
55 gen bestimmter Fischarten an die stAG „Schutz von Wildtieren und Tieren in
56 Zoos“
57 21.c. Bericht über Antrag der Stmk. LR vom 09.10.2009 an den TSR zur Bearbei-
58 tung der Haltungsbedingungen bestimmter Fischarten, Garnelen, eines
59 Schwanzlurchs und einer Echse
60 21.d. Bericht über Antrag der Stmk. LR vom 09.10.2009 an den TSR zur Bearbei-
61 tung der Haltungsbedingungen bestimmter Echsen und einer Schlange
62

63 E. Sonstiges

- 64 TOP 22. Allfälliges
65

66 ERGEBNISPROTOKOLL (TOP in chronologischer Folge ihrer Behand- 67 lung)

68 ad A. FORMALIA

69 ad TOP 1. Begrüßung.
70

71
72 ad TOP 2. **Beschlussfähigkeit** ist gegeben
73

74 ad TOP 3. **Erläuterung der Tagesordnung:** Der Antrag zur Verschiebung des TOP 15
75 in die Sektion B (zur Beschlussfassung) wird einstimmig angenommen.
76

77 ad TOP 4. **Protokoll 17. TSR- Sitzung:** Das Protokoll der 17. TSR- Sitzung wurde am
78 18.08.09 zur Zirkulation mit Frist bis 30.09.09 in den Docman gestellt. Die fristgerecht
79 eingelangten Korrektur- und Ergänzungsvorschläge wurden eingearbeitet und das end-
80 gültige Protokoll mit der Einladung zur 18. TSR- Sitzung als Eingangsstück 01 in den
81 Docman gestellt. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Änderungsvorschläge
82 nicht berücksichtigt worden seien, und eine Korrektur zu TOP 13. wird beantragt, da
83 auch ein Verbot von Wildtierbörsen angesprochen wurde. Neben einer Ergänzung der
84 TOP- Überschrift durch „Wildtierbörsen“ sollen anstelle des zweiten Satzes in Zeile 230
85 („Der von ihm dazu vorgelegte Antrag findet breite Zustimmung“) folgende Sätze ste-
86 hen: „Ein weiterer Antrag betrifft das Verbot mobiler Reptilienausstellungen dh. Wander-
87 tierschauen mit Reptilien sowie kommerzieller Tierbörsen. Beide vorgelegte Anträge
88 finden breite Zustimmung.“ In Zeile 243 sind die Worte „wilde Tiere“ durch „Wildtiere“ zu
89 ersetzen. Das Protokoll der 17. TSR- Sitzung wurde mit diesem Änderungsantrag ein-
90 stimmig beschlossen.
91

92 **ad B. ZUR BESCHLUSSFASSUNG VORGESEHENE ENTWÜRFE**
93 **ODER ANTRÄGE**

94

95 **ad TOP 5. Neuerlicher Antrag zum Enthornen von Kälbern**

96 Der Antrag wird nach internen Beratungen des Antragstellers zurückgezogen.

97

98

99 **ad TOP 6. Antrag zum Verbot der Haltung von kupierten Hunden**

100 Es wird von Umgehung des Verbotes Hunde zu kupieren in den Bundesländern Nieder-
101 österreich, Oberösterreich und Steiermark berichtet und daher ein grundsätzliches Ver-
102 bot der Haltung kupierter Hunde mit begründeten Ausnahmen beantragt. Ein Mitglied
103 begrüßt zwar den Vorstoß, sieht aber durch abgenommene Hunde eine große Belas-
104 tung der Tierschutzhäuser. Es wäre sicherzustellen, dass von dort vermittelte kupierte
105 Hunde wieder legal gehalten werden können. Auch ein weiteres Mitglied sieht durch ein
106 Halteverbot neue Probleme im Vollzug (z.B. Tiere mit ausländischen Besitzern, Tiere
107 aus Tierheimen, Kupieren aus medizinischen Gründen). Hunde, die diesen Eingriff hin-
108 ter sich hätten, würden durch den Verlust der vertrauten Umgebung und das Verbringen
109 in ein Tierschutzhaus neuerlich traumatisiert. Ein weiteres Mitglied schließt sich dem an.
110 Ein anderes Mitglied führt Beispiele dafür an, dass das geltende Kupierverbot in der
111 Praxis vielfach missachtet werde und nicht vollziehbar sei. Das deutsche TierSchG se-
112 he die Möglichkeit vor, das Halten kupierter Hunde zu verbieten, in der Schweiz beste-
113 he zudem ein Einfuhrverbot für kupierte Hunde. Auch die ehemalige Burgenländische
114 Tierschutzverordnung habe ein Halteverbot für kupierte Hunde vorgesehen. Dazu wird
115 angemerkt, dass nur ein Halteverbot Sinn machen würde. Ein weiteres Mitglied spricht
116 sich für eine Altersgrenze aus. Ein anderes Mitglied spricht sich entschieden gegen ein
117 Halteverbot kupierter Hunde aus und begründet dies damit, dass immer wieder Zucht-
118 hunde nach Österreich eingeführt werden müssen. Ein weiteres Mitglied sieht die der-
119 zeitige Rechtslage auch als nicht vollziehbar an. In der Schweiz werde das Verbot ohne
120 Bürokratie vollzogen. Abschließend wird festgestellt, dass der Tatbestand umzuformu-
121 lieren wäre, um Umgehungsmöglichkeiten möglichst einzuschränken. Die Notwendig-
122 keit der Einfuhr von Zuchthunden sei kein Argument gegen ein Halteverbot, da eine
123 Übergangsfrist vorzusehen sei und die Nachfrage nach unkupierten Zuchthunden das
124 Angebot bestimme.

125 Antrag: „§ 7 Tierschutzgesetz sollte dahingehend geändert werden, dass auch die
126 Haltung von kupierten Hunden grundsätzlich verboten ist. Mit Ausnahme von zum
127 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung gehaltenen kupierten Hunden
128 sowie in begründeten Ausnahmefällen (etwa aufgenommene kupierte Hunde aus ei-
129 nem Tierheim, Einreise/Umzug aus Ländern, in denen das Kupieren erlaubt ist).“

130 15 Ja, 8 Nein, 1 Enthaltung; der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

131

132 **ad TOP 7. Antrag auf neuerliche Thematisierung der Kennzeichnungspflicht für**
133 **betäubungslos erschlachtetes Fleisch**

134 Der/die Antragsteller/in erläutert, dass sich der Antrag auf die Genehmigungsvorausset-
135 zung der „zwingenden religiösen Gründe“ (§ 32 Abs. 5 TSchG) und nicht - wie in der
136 TOP-Überschrift fälschlich angegeben -, auf die Kennzeichnung von betäubungslos er-
137 schlachtetem Fleisch beziehe. Ob eine Betäubung vor dem Schnitt zulässig sei, werde
138 von verschiedenen islamischen Rechtsschulen unterschiedlich beurteilt. In der Arbeits-
139 gruppe „Anforderungen an Halal-Produkte und –Dienstleistungen“ des Österreichischen
140 Normungsinstituts, in welcher Vertreter alle betroffenen Interessengruppen repräsentiert
141 seien, wurden standardisierte Kriterien für die Produktion von Halal-Fleisch entwickelt.

142 Dabei sei ein breiter Konsens dahingehend erzielt worden, dass eine Betäubung vor
143 dem Schnitt unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sei, ja sogar vorgenommen
144 werden müsse. Die einschlägigen Passagen aus ONR 142000, „Halal-Lebensmittel -
145 Anforderungen an die Lebensmittelkette“ wird verlesen:

146
147 Unter Punkt 3.3 werde der Begriff „Ritueller Schlachtung“ wie folgt definiert: *„Der Sinn
148 der islamischen Regeln für die rituelle Schlachtung unter Ausrufung von „Bismillah, Al-
149 lahu Akbar“ („Im Namen Gottes, Allah ist groß“) besteht darin, dem Tier Schmerzen
150 möglichst zu ersparen und den Vorgang der Tötung so schnell wie möglich durchzuführen.
151 Wesentlich ist, dass die Lebensfunktionen des Schlachttieres nach dem Halsschnitt
152 bis zum Tod durch Verbluten noch intakt bleiben. Betäubung ist grundsätzlich erlaubt,
153 solange sie nicht zum Herzstillstand führt, bevor der Tod durch Entbluten eingetreten
154 ist.“*

155
156 Unter Zusatzanforderungen für die Produktqualität Halal werde u.a. folgendes ausge-
157 führt: *„Das Tier ist vor dem rituellen Halsschnitt für die Schlachtvorbereitung gemäß Ha-
158 lal zu betäuben, wobei sicherzustellen ist, dass die Lebensfunktionen des Schlachttie-
159 res nach dem Halsschnitt bis zum Tod durch Verbluten noch intakt bleiben. Als geeig-
160 nete Betäubungsverfahren gelten zB Betäubungen mittels Niederspannung, Bolzen-
161 schuss.“*

162
163 Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es gem. 4.2.2.2 (Fleischtrans-
164 port) der ON-Regel erforderlich sein, „[...] das Fleisch [...] eindeutig mit „Halal – ONR
165 142000“ zu kennzeichnen (zB mit Stempel, Etikette).

166
167 Der Antrag zielt nun darauf ab, die Länder bzw. Vollzugsbehörden über die ON-Regel
168 zu informieren. Ein Vertreter des BMG, der der Arbeitsgruppe angehört, betont, sich
169 persönlich für die zitierten Passagen eingesetzt zu haben. Eine ON-Regel müsse aller-
170 dings international nicht anerkannt werden. Dagegen wird darauf hingewiesen, dass
171 eine internationale Anerkennung für das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung
172 gem. § 32 Abs. 4 TSchG nicht erforderlich sei. Davon abgesehen enthalte die ON-
173 Regel eine Auflistung von nahezu 40, auch internationalen Vereinigungen, welchen der
174 Entwurf der ON-Regel zur Stellungnahme übermittelt worden sei. Ein anderes Mitglied
175 ruft in Erinnerung, dass das nach muslimischen Ritus erschlachtete Fleisch zur Gänze
176 verzehrt werden würde, beim jüdischen Ritus bliebe ein Großteil des Fleisches über,
177 das in den normalen Verkauf gelangen würde. Von dem/der Antragsteller/in wird darauf
178 hingewiesen, dass die rituellen Schlachtungen nach jüdischem Ritus weit weniger wä-
179 ren. Ein anderes Mitglied betont, dass es sich hierbei um ein äußerst schwieriges und
180 sensibles Thema handle. Eine freiwillige Kennzeichnung wäre von Vorteil. Ein weiteres
181 Mitglied stellt fest, dass die Problematik tief in die Grund- und Freiheitsrechte hinein
182 reicht. Es würde interessieren, wie die Höchstgerichte dies beurteilten. Der/die An-
183 tragsteller/in weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Judikatur zum
184 Schächten ein Beispiel dafür sei, dass der Tierschutz verfassungsrechtlich abgesichert
185 werden müsse; gleichzeitig sei festzustellen, dass gerade jene, die die Umsetzbarkeit
186 diverser, mit Grundrechten kollidierender Tierschutzanliegen verneinen und sich dabei
187 auf die höchstgerichtliche Judikatur berufen, eine Verankerung des Tierschutzes im
188 Verfassungsrecht ausdrücklich ablehnen oder sie zumindest nicht für notwendig erach-

189 ten. Dass dies in sich widersprüchlich sei, liege auf der Hand. Ein Vertreter des BMG
190 führt weiter aus, dass die verpflichtende Kennzeichnung in der EU einheitlich geregelt
191 wäre, freiwillige Kennzeichnung sei aber möglich. Der/die Antragsteller/in formuliert ei-
192 nen Antrag, wonach die Landeshauptleute von der Existenz der ON-Regel 14200 zu
193 informieren und im Erlassweg anzuweisen seien, der islamischen Glaubensgemein-
194 schaft künftig keine Bewilligung gem. § 32 Abs. 4 TSchG zu erteilen, da das Vorliegen
195 „zwingender religiöser Gründe“ zu verneinen sei. Ein anderes Mitglied schlägt vor, den
196 Antrag in Richtung eines Ersuchens um Unterstützung und Empfehlung umzuändern.
197 Der/die Antragsteller/in stimmt einer Abänderung des Antrages im Sinne eines Wis-
198 senstransfers zu, sofern die Information an die Länder im Sinne einer Empfehlung wei-
199 tergegeben werde. Ein Konsens im Inland reiche vorerst. Für ein weiteres Mitglied ist
200 eine Kennzeichnung unumgänglich. Es müsse ein Recht sein, selbst entscheiden zu
201 können, ob Betäubung bei der Schlachtung eine Notwendigkeit sei. Ein Vertreter des
202 BMG betont dass es im Sinne der ON-Regel sei, diese bekannt zu machen und ersucht
203 die Anwesenden und ausdrücklich auch die Vertreter der Landwirtschaft, alle in Be-
204 tracht kommenden Verteilerkreise über die Aussagen der ON-Regel zur Betäubung zu
205 informieren.

206 Antrag: „Der HBM wird ersucht, die Landeshauptleute auf die Vorgaben der ON-
207 Regel 142000 aufmerksam zu machen und die Empfehlung zu geben, bei der Ertei-
208 lung einer Bewilligung gemäß § 32 Abs 5 TSchG auf diese Norm hinzuweisen.“
209 Geheime Abstimmung: 18 Ja, 6 Nein, 1 Enthaltung; der Antrag ist mehrheitlich ange-
210 nommen.

211
212 **ad TOP 8. Anträge zur Haltung von Krustentieren:**
213 Der Vorsitzende stellt fest, dass der Antrag 8.b. (Verbot der Hälterung und des Lebens-
214 verkaufs) weiter geht als der Antrag 8.a. (Betäubungspflicht), dass 8.b. somit zuerst zu
215 behandeln sei und dass bei seiner Annahme sich 8.a. erübrige.

216
217 **ad TOP 8.b. Antrag auf Beschlussfassung des TSR, die Hälterung und den Le-**
218 **bendverkauf von Krustentieren sei zu verbieten**
219 Der/die Antragsteller/in stellt fest, dass der Tierschutzrat nicht nur die Tötung, sondern
220 auch die Hälterung von Hummern mehrfach als problematisch bezeichnet habe. Sie
221 stellt daher den Antrag, die Lebendhälterung von Hummern zu verbieten. Ein anderes
222 Mitglied stimmt diesem Anliegen zwar grundsätzlich zu, betont aber, dass das Problem
223 der Tötung ohne Betäubung dadurch keineswegs gelöst sei, da die lebend importierten
224 Hummer ja auch dann in Österreich getötet werden müssten, wenn die Abgabe leben-
225 der Tiere verboten wäre. Es müsse daher zusätzlich sichergestellt werden, dass z.B. im
226 Großhandel Betäubungspflicht herrsche. Ein weiteres Mitglied bemerkt dazu, dass die
227 Kosten für das Crustastun Gerät in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Da-
228 nach wird die Monopolstellung der Firma angesprochen, die abzulehnen sei und es wird
229 gebeten, dem Antrag nicht zuzustimmen. Ein anderes Mitglied weist darauf hin, dass es
230 im Zeitalter der Großkonzerne und der Fusionierung von Firmen nicht darum gehen
231 könne, die Anwendung von Tierschutzprodukten von der Anzahl der Anbieter abhängig
232 zu machen; schließlich hänge auch die Betäubungspflicht für Säugetiere nicht davon
233 ab, wie viele Firmen Bolzenschussgeräte herstellen bzw. anbieten.

234 Antrag: „Die Hälterung von Hummern im Handel wird als nicht tierschutzkonform ab-
235 gelehnt und der Gesetzgeber aufgefordert, ein Verbot der Hälterung und des Le-
236 bendverkaufes von Hummern im Tierschutzgesetz zu verankern.“
237 Geheime Abstimmung: 15 Ja, 8 Nein, 1 Enthaltung; der Antrag ist mehrheitlich ange-
238 nommen.

239

240 **ad TOP 9. Antrag auf nachträgliche Beurteilung der Tierkennzeichnungs- und Re-**
241 **gistrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009) in Bezug auf die Kennzeichnung**
242 **von Equiden**

243 Der/die Antragsteller/in stellt fest, dass nach dem Tierschutzgesetz die Unerlässlichkeit
244 eines Eingriffes für die angestrebte Nutzung der Tiere gegeben sein muss. Diese Vor-
245 aussetzung treffe für den Brand nicht zu, darüber hinaus handle es sich im Zeitalter des
246 Microchips beim Brand um eine obsolete Methode. Dagegen wird ausgeführt, dass ein
247 Microchip entfernt oder angeblich mit starken Magneten unleserlich gemacht werden
248 könne; daher stelle nur eine DNA-Analyse plus Brand eine absolut sichere Kennzeich-
249 nungsmethode dar. Ein Vertreter des BMG berichtet, dass nach der EU VO 504/2008
250 die Kennzeichnung im Tierzuchtbereich reine Ländersache sei. Der Vorschlag der
251 TKZVO 2009 sei an viele Organisationen ausgeschickt worden und keinerlei Einspruch
252 gekommen. Einige Pferdeorganisationen beharrten auf einer Alternativkennzeichnung.
253 Empfehlungen des Tierschutzrates lagen nicht vor. In ganz Österreich wären ca. 18.000
254 Pferde von der Regelung betroffen. Der/die Antragsteller/in weist darauf hin, dass der
255 TSR, obwohl er sich bereits in seiner 15. Sitzung mit der Frage befasst hatte und ob-
256 wohl das Thema von unmittelbarer Relevanz für den Tierschutz bzw. das Tierschutz-
257 recht sei, nicht zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der TKZVO eingeladen
258 worden sei. Darüber hinaus beharren, wie sich in Deutschland zeige, keineswegs alle
259 Pferdezuchtorganisationen auf dem Brand, was an sich schon ein Indiz dafür wäre,
260 dass die Unerlässlichkeit keineswegs pauschal zu bejahen sei. Für ein anderes Mitglied
261 ist kein vernünftiger Grund für den Brand aufzuführen. Diesbezügliche Anträge beim
262 Bundesminister für Gesundheit wären seiner Meinung nach abzulehnen. Was die Si-
263 cherheit der Kennzeichnung betreffe, so solle die DNA-Analyse mit dem Microchip,
264 nicht hingegen mit dem Brand kombiniert werden. Der/die Antragsteller/in betont, dass
265 die Mitgliedstaaten keineswegs verpflichtet seien, von den in der VO (EG) Nr. 504/2008
266 vorgesehenen Ausnahmebestimmungen Gebrauch zu machen. Bei der Regelung der
267 Brandes als zulässige alternative Kennzeichnungsmethode in der TKZVO 2009 sei kei-
268 ne Rücksicht auf das Anliegen des Tierschutzes bzw. auf die Eingriffsregelung des § 7
269 TSchG genommen worden. Es müsse, wie in dem Vorschlag der stAG Schutz von
270 Heim-, Hobby- und Sporttieren begründet, eine viel differenziertere Abwägung der Tier-
271 schutzaspekte stattfinden. Wenn überhaupt, dann könne die Unerlässlichkeit nur unter
272 ganz bestimmten Voraussetzungen - insbesondere nur als Kaltbrand, nur am Hinter-
273 schenkel und nur bei bestimmten Pferderassen - bejaht werden. Für ein anderes Mit-
274 glied stellt die Chippung vieler Pferde einen Fortschritt dar. Es gebe aber nach wie vor
275 auch traditionelle und züchterische Gründe für den Brand, die optische Unterscheidbar-
276 keit der Pferde sowie die Nichtentfernbarkeit der Kennzeichnung.

277 Antrag: „Bei Beurteilung der Unerlässlichkeit (§ 7 Abs. 2 Z 2 TSchG) der Markie-
278 rung von Pferden durch Brand ist jedenfalls zwischen, Methode (Heiß- oder Kalt-
279 brand), Rasse, Verwendungszweck (Zuchttiere) und Körperregion (Schenkel-
280 brand) zu differenzieren. Eine generelle Beurteilung des Brandes als unerlässlich
281 ist aus fachlicher Sicht nicht gerechtfertigt. HBM wird daher ersucht, § 33 TKZVO
282 unter den angeführten Aspekten zu prüfen und bis zum Abschluss dieses Prüfver-
283 fahrens keine Bewilligungen zu erteilen“.

284 Geheime Abstimmung: 15 Ja, 8 Nein, 0 Enthaltungen; der Antrag ist mehrheitlich an-
285 genommen.

286
287 Gegenantrag: „Der TSR stellt fest: Die TKZVO 2009 stellt einen Fortschritt gegen-
288 über den früheren Regelungen dar.“

289 Geheime Abstimmung: 10 Ja, 6 Nein, 6 Enthaltungen; der Antrag ist abgelehnt.

290

291 **ad TOP 10. Antrag auf Befassung der stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel**
292 **und in gewerblichen Tierhaltungen“ mit den Ergebnissen der Studie „PRO**
293 **ZOO: Evaluierung des österreichischen Zoofachhandels im Hinblick auf das**
294 **neue Tierschutzgesetz“**

295 Es wird vom BMG bekräftigt, dass die Ergebnisse des Projektes in eine Novelle der TH-
296 GewV einfließen werden. Die beiden im Antrag vorgesehenen Listen würden sehr kri-
297 tisch gesehen, da man keine Rassen diskriminieren wolle. Beim tierschutzwidrigen Zu-
298 behör ergeben sich Überschneidungen mit dem Zulassungsverfahren nach § 18
299 TSchG. Die Mitarbeit des Zoofachhandels in der stAG wird zugesichert. Der/die An-
300 tragsteller/in spricht die Qualzuchtproblematik vor allem im Zierfischbereich an, dass
301 z.B. der Papageienbuntbarsch keine artgemäße Nahrung aufnehmen könne und Zucht
302 lenkende Maßnahmen folglich nicht möglich sind; das Beispiel zeige daher, dass die im
303 TSchG grundsätzlich vorgesehene Rückzüchtung von Qualzuchtmerkmalen nicht in
304 allen Fällen möglich sei. Die Vertretung des BMG gibt an, sich zu Einzelfragen nicht
305 äußern zu wollen. Ein anderes Mitglied betont, dass die Versorgung der Tiere auch auf
306 Grund eigener Erfahrungen z.B. am Wochenende nicht immer gewährleistet sei. Ein
307 weiteres Mitglied spricht die Möglichkeit der Vorratsfütterung an, die bei vielen Tieren
308 möglich sei. Darauf wird entgegnet, dass es nicht nur um die Fütterung und Tränkung
309 der Tiere, sondern z.B. auch um die Beleuchtung, also um die Gewährleistung des Tag-
310 Nacht-Rhythmus, gehe; in vielen Fällen würden z.B. Zeitschaltuhren einfach nicht betä-
311 tigt, obwohl sie vorhanden sind.

312 Antrag: „Die stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und in gewerblichen Tier-
313 haltungen“ sollte daher beauftragt werden,

- 314 • einen Textvorschlag für die Novellierung der TH-GewV,
- 315 • eine Liste von Tieren iSd § 5 Abs. 2 Z 1 TSchG (Qualzucht), sowie
- 316 • eine Liste tierschutzwidrigen Zubehörs
- 317 zu erarbeiten“.

318 20 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen; der Antrag ist ohne Gegenstimme angenommen.

319

320 **ad TOP 11. Antrag zum Thema „Ausmaß der Unterrichtsstunden in den Fächern**
321 **Hunde- und Katzenhaltung im Lehrgang gem. Anl. 3 zur TH-GewV“**

322 Der/die Antragsteller/in stellt zum Antrag fest, dass die geringe Stundenanzahl (für
323 beide Fächer insgesamt 4 Stunden) damit begründet wurde, dass die Haltung von Hun-
324 den und Katzen in Zoofachhandlungen im Zeitpunkt der Erarbeitung des Lehrplans ver-
325 boten war, seit der letzten TSchG- Novelle aber wieder erlaubt sei. Ein anderes Mitglied
326 stellt dazu fest, dass auch Betreiber von Tierpensionen und Tierheimen den Kurs besu-
327 chen. Für ein anderes Mitglied kommt eine Erhöhung der Gesamtstundenanzahl nicht in
328 Frage, die Änderung müsse durch Umschichtungen zustande kommen, da die Zoo-
329 fachhändler nur geringe Umsätze mit Hunden und Katzen machen.

330 Antrag: „Die stAG „Schutz von Tieren im Zoofachhandel und in gewerblichen Tier-
331 haltungen“ wird beauftragt, sich mit dem Anliegen „Die Anzahl der Unterrichtsstun-
332 den in den genannten Fächern ist daher auf ein der Bedeutung der betreffenden
333 Tierarten angemessenes Ausmaß zu erhöhen.“ zu befassen

334 21 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen; der Antrag ist ohne Gegenstimme angenommen.

335

336 **ad TOP 12. Antrag auf Stellungnahme des TSR zur Tierschutzrelevanz der Ro-**
337 **deodisziplin des „Cutting“**

338 Der/die Antragsteller/in erläutert das Cutting als Westernreitdisziplin, bei der ein
339 selbständig arbeitendes Pferd ein Tier aus einer Rinderherde abzusondern hätte. Sie
340 berichtet von einer nicht bewilligten Veranstaltung in Kärnten, zu der es ein laufendes
341 UVS Verfahren gebe. Es werden zwei kurze Videoclips von dem an der Veranstaltung
342 anwesend gewesenen TSO-Stv. gezeigt. Die beobachteten Vorgänge wurden als tier-

343 schutzrelevant eingestuft. Auf den Einwand eines Mitgliedes, dass auch in den USA mit
344 Tieren und Herden gearbeitet würde, wird entgegnet, dass es sich in den USA um eine
345 traditionelle Arbeit handle und dazu Pferde extra gezüchtet würden. In diesem Fall wür-
346 de es sich um eine Vergnügungsveranstaltung mit Tieren handeln, die dazu völlig un-
347 geeignet seien. Ein anderes Mitglied bekräftigt, dass in Österreich keine arbeitstechni-
348 sche Notwendigkeit bestehe, Rinder aus einer Herde abzusondern. Das Entstehen ei-
349 nes Marktes für solche Veranstaltungen sollte bereits im Vorfeld verhindert werden. Ein
350 weiteres Mitglied weist darauf hin, dass es sich um eine Veranstaltung mit Tieren hand-
351 le, die bewilligungspflichtig sei. Die jetzige Rechtslage erscheine ausreichend, da man
352 Bewilligungen nicht erteilen müsse. Eine Empfehlung des TSR wird von vielen dennoch
353 als hilfreich erachtet. Ein Mitglied will den Beschluss auf Rinder abstellen.

354 Antrag stAG (einstimmig): „HBM wird ersucht, die Landeshauptleute darauf hinzuwei-
355 sen, dass Cutting- Veranstaltungen (mit Rindern) als geeignet anzusehen sind,
356 tierschutzwidrige Situationen – insbesondere schwere Angst bei Rindern – her-
357 vorzurufen und daher keine tierschutzrechtliche Bewilligungen für diese Art von
358 Veranstaltungen zu erteilen sind.“

359 19 Ja, 2 Nein, 1 Enthaltung; der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

360
361

362 **ad C. ZUR DISKUSSION VORGESTELLTE ENTWÜRFE, ANTRÄGE** 363 **UND THEMEN**

364

365 **ad TOP 13. Anhörung des TSR zu einem Vorschlag zur Ergänzung der 1. THVO** 366 **gemäß § 44 Abs. 5a TSchG (10 %- Regelung) (BMG).**

367 Der Entwurf einer Änderung der 1. THVO wird verteilt und vorgestellt. Auf die Einwän-
368 de, dass die Unterlagen nicht zeitgerecht für eine ordnungsgemäße Anhörung vorgele-
369 gen wären, wird festgestellt, dass es sich lediglich um den Gesetzestext handeln wür-
370 de. Die Anhörung eines Fachgremiums setze die detaillierte inhaltliche Information der
371 Mitglieder über die geplanten Vorhaben voraus. Dagegen wird vorgebracht, dass die
372 gesetzliche Bestimmung schon sehr streng und präzise sei, sodass die VO keine Auf-
373 weichung darstellen könne. Die Änderungen selbst, d.h. Art und Ausmaß der zulässigen
374 Unterschreitungen, würden dann in die vom BMG herausgegebenen Handbücher bzw.
375 Checklisten eingearbeitet. Für zwei Mitglieder handelt es sich hier um ein notwendiges
376 Procedere. Eines davon sieht einen Entwurf als vorgelegt an, wobei Regelungen im
377 Ermessensspielraum der Länder liegen würden. Auch viele Biobetriebe wären von der
378 Regelung betroffen.

379 Antrag: „Der TSR stellt fest, dass wegen Fehlens einer zeitgerecht eingebrachten
380 Vorlage keine Anhörung im Sinne des § 44 Abs. 5a TSchG stattgefunden hat.“

381 15 Ja, 3 Nein, 3 Enthaltungen; der Antrag ist mehrheitlich angenommen.

382

383 **ad TOP 14. Konkretisierung der Vorschriften der GO des TSR § 12 Abs (6) in Zu-** 384 **sammenhang mit § 11 Abs (1) und (3) „Protokollführung in den AG des Ra-** 385 **tes“**

386 Vom Vorsitzenden wird folgende Vorgangsweise zur Protokollerstellung in den AG zur
387 Diskussion und praktischer Erprobung vorgeschlagen:

- 388 1. Jeweils zum Ende einer Sitzung oder eines Themenabschnittes sollte von vorn-
389 herein Zeit vorgesehen werden, das Ergebnis- und Beschlussprotokoll (hand-
390 schriftlich oder per Notebook) vor Ort zu erstellen.
- 391 2. Beschlussanträge sind genau auszuformulieren und das Abstimmungsverhalten
392 zahlenmäßig festzuhalten.

- 393 3. Zur Erfassung der „Ergebnisse“ muss jedes anwesende AG- Mitglied vor Ort die
394 Möglichkeit haben, seinen Standpunkt zum Beschlussinhalt mit einer kurzen Be-
395 gründung zu formulieren.
- 396 4. Sollte zur Begründung ein Informationsvolumen erforderlich sein, das über den
397 Zeitrahmen einer „kurzen Begründung“ hinausgeht, muss das AG- Mitglied die
398 Möglichkeit erhalten, innerhalb von z.B. 2 Wochen nach der Sitzung eine schrift-
399 liche Begründung als Teil des Protokolls nachzuliefern.
- 400 5. Spätere „Korrekturen“, „Ergänzungen“ und/oder „Abänderungen/Streichungen“
401 des dann vorliegenden Protokolls sollten - ausgenommen Formalfehler - nicht
402 zulässig sein.

403 Der Leiter einer stAG stellt dazu fest, dass es ihm unmöglich erscheine, ohne Protokoll-
404 führer eine Sitzung mit 15 bis 18 Leuten so wiederzugeben, dass sich die Meinung aller
405 Beteiligten widerspiegle. Es sei ihm klar, dass für Nichtanwesende die Protokolle zu
406 knapp wären. Er würde sich weigern, für das verfasste Protokoll gerade zu stehen. Für
407 ein Mitglied liegt es in der Verantwortlichkeit des Leiters einer AG eine Globalschau im
408 Protokoll vorzunehmen. Der im Bezug habenden Einlaufstück getätigten Aussage, wo-
409 nach „den Protokollen in den AG keine umsetzungsbezogene Bedeutung zu[komme]“
410 bzw. sie nur zur internen Information der AG-Mitglieder dienen, könne nicht zugestimmt
411 werden, da die Erfahrung zeige, dass es nur dann möglich sei, sich auf früher vorge-
412 brachte Argumente zu stützen, wenn diese auch schriftlich dokumentiert wurden. Ände-
413 rungen der Protokollentwürfe würden im Korrekturmodus vorgenommen; ihre Berück-
414 sichtigung stelle daher keineswegs einen unzumutbaren Zeitaufwand dar. Für den Vor-
415 sitzenden bestünde, falls keine Verbesserung gesehen würde, kein Handlungsbedarf
416 und er bittet um entsprechende Erfahrungsberichte der AG- Leiter bis zur nächsten Sit-
417 zung.

418
419 **ad TOP 15. Anpassung des § 39 TSchG – Tierhalteverbot**
420 Es wird über den Umstand berichtet, dass bei einer Anzeige nach § 222 StGB das Ver-
421 waltungsstrafverfahren ausgesetzt werden würde. Kommt es im Rahmen des gerichtli-
422 chen Strafverfahrens zu einer Diversion, so reicht dies für die Verhängung eines Tier-
423 halteverbotes nicht aus, da dieses gem. § 39 Abs. 1 TSchG eine rechtskräftige Verurtei-
424 lung voraussetzt. Es wird bestätigt, dass gerade beim Tatbestand der Tierquälerei Di-
425 versionen zunehmen würden.

426 Antrag: „§ 39 Abs. 1 Tierschutzgesetz möge dahingehend erweitert werden, dass
427 auch vom Gericht verhängte Diversionen wegen Tierquälerei als Voraussetzung
428 für die Verhängung eines Tierhalteverbotes gelten.“

429 20 Ja, 0 Nein, 2 Enthaltungen; der Antrag wird mehrheitlich angenommen.

430
431

432 **ad D. ZUR INFORMATION**

433

434 **ad TOP 16. Hundetrainerausbildung**

435 Das BMG berichtet, dass mehrere Stellen daran arbeiten würden. Man wüschte sich
436 einen Entwurf, der von allen mitgetragen würde. Der Leiter der stAG „Tierschutzförde-
437 rung“ berichtet über den in Entstehung befindlichen Universitätslehrgang „Kynologie“.
438 Das BMG stellt klar, dass der empfohlene Lehrgang praxisbezogen sein müsse und
439 nichts kosten dürfe. ÖKV und ÖHU sollten in die Gespräche einbezogen werden. Der
440 Vorsitzende verweist auf den bereits an der 17. TSR- Sitzung gefassten Beschluss mit
441 konkreten Angaben hin, wonach eine Lösung analog zu § 9 TH-GewV Anlage 3 vorzu-
442 schlagen sei.

443
444

445 **ad TOP 17. Bericht der neuen ahAG „Schutz von Schalenwild“**
446 Der Leiter berichtet, dass der Name der ahAG in „Tierschutz bei Gatterwild“ geändert
447 wurde. Themen waren in den ersten zwei Sitzungen: Empfehlungen für Absonde-
448 rungsgatter, Gehegegrößen, Fanganlagen und das an die Länder gerichtete Ersuchen
449 um Übermittlung von Zahlenmaterial.

450
451 **ad TOP 18. Bericht der stAG „Tierschutz im Bereich der gewerblichen Tierhaltun-**
452 **gen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“ zum Thema**
453 **„Auslegungsproblem „Fahr- und Reitbetrieb“ in Bezug auf die Gewerbeord-**
454 **nung“**

455 Es wird berichtet, dass es sich hierbei um ein komplexes Problem handle. Von der
456 TOW wurde die Rechtsmeinung eines Juristen, der längere Zeit auf dem Gebiet des
457 Gewerberechts tätig war, eingeholt. Auf seine Empfehlung hin werde im Wirtschaftsmini-
458 sterium angefragt, ob die von ihm getätigte Einschätzung geteilt wird. Vor allem, die
459 Feststellung, ob es sich im Einzelfall um ein Nebengewerbe der Landwirtschaft handle,
460 sei schwierig.

461
462 **ad TOP 19. Bericht der stAG „Tierschutzförderung“**

463 Es wird über die Sitzung am 29.9.09 berichtet, bei der ein Vertreter der schwedischen
464 und international tätigen Tierkrankenversicherung Agria International über reiche Erfah-
465 rung, enge Abstimmung mit Rassevereinen und Vernetzung mit Tierärzten berichtete.
466 Es wären in Schweden ca. 90% der Hunde krankenversichert und es würde eng mit
467 Tierärzten kooperiert. Agria wäre grundsätzlich bereit, auch auf dem österreichischen
468 Markt als Anbieter aufzutreten.

469
470 **ad TOP 20. Bericht der stAG „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“**

471 Es wird stellt fest, dass alle Themen der stAG außer dem der Haltungsbedingungen für
472 Zuchtkatzen im Rahmen dieser TSR- Sitzung schon behandelt wurden. Von der stAG
473 wurde festgestellt, dass in einer Änderung der 2.THV unbedingt der Platzbedarf für
474 Zuchtkatzen, Katzen in Wohnungen ohne Freigang und auch Katzen in Tierheimen de-
475 finiert werden sollte.

476
477 **ad TOP 21. Post- und Maßnahmenbericht des Vorsitzenden**

478
479 **ad TOP 21. a.** Bericht über das Zirkulationsverfahren zur Genehmigung des Protokolls
480 der 16. TSR- Sitzung: Durch Zirkulation gemäß § 10 Abs 4 GO (Verteilung am
481 22.07.2009 mit vierwöchiger Frist) wurde das Protokoll am 19.08.2009 beschlossen.

482
483 **ad TOP 21. b., c. und d.** Diese TOPE gehören inhaltlich zusammen. Bericht über die
484 Umleitung der Anträge der Stmk. LR vom 04.11.2009, 09.10.2009, 19.10.2009 und
485 30.9.2009 an den TSR zur Bearbeitung der Haltungsbedingungen bestimmter Fischar-
486 ten, Garnelen, eines Schwanzlurchs, sowie bestimmter Echsen und einer Schlange an
487 die stAG „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“.

488
489 **ad E. SONSTIGES**

490
491 **ad TOP 22. Allfälliges**

492 Das Mitglied der WKÖ verabschiedet sich und dankt für die gute Zusammenarbeit.
493 Das BMG spricht die Erneuerung der TSR/Mitgliedschaften mit 01.01.2010 an.
494 Dazu wird an das Anschreiben der entsendenden Organisationen durch das BMG erin-
495 nert.

496 Ein Mitglied berichtet über die Einordnung bestimmter Hunderassen als Kampfhunde-
497 rassen in Niederösterreich. Gefährlichkeit von Hunden sei nicht von Rasse abhängig.
498 Ein anderes Mitglied weist darauf hin, dass als „Kampfhunde“ nur solche Hunde be-
499 zeichnet werden können, die zu Hunde- bzw. Tierkämpfen verwendet oder zu diesem
500 Zweck ausgebildet werden und berichtet von der Aufhebung einer Rasseliste in der
501 Steiermark durch den Verfassungsgerichtshof. Ein weiteres Mitglied berichtet von
502 durchgehend negativen Erfahrungen in Vorarlberg. Es verweist auf die Stellungnahme
503 der Vetmeduni.

504
505

506 **Geplante Termine der nächsten Sitzungen:**

507

508 16. März 2010

509 15. Juni 2010

510 23. November 2010

511

512 **Ende: 15:45**

513

514

515 **Nach Einarbeitung der beantragten Korrekturen und Ergänzungen an der 19. TSR-**
516 **Sitzung am 16. März 2010 beschlossen.**

517

518